

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 28.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Caj. Klägerin an einem / Sei Beflagten am andern Theil / Gebe ich dero zeit verordneter Amts-
schöffer zu R. diesen Bescheid: daß Beflagter
von angestalter Klage absolviet und los gezeigte
wird.

Cas. 28.

Dorothea verkauft Hungers wegen / weil ihr
Mann im Kriege / ihr Gütlein so ihr zur Mietgiff
von ihren Eltern gegeben worden / Sempronio,
welches der Mann / nach dem er aus dem Kriege
wieder kompt / von Sempronio evictirt. Nach
dem der Mann stirbt / ist die Frage: Ob die vendi-
cio convalescire, also daß das Weib gedachtem
Sempronio das Gütlein wiedergeben müsse?

Sempronius klagt actione empti wider Do-
rotheam / das verkauftte Gütlein ihm wieder zu
restituirn.

Die beflagte Dorothea sage excipiendo, daß
(1) das Gütlein als res dotalis von ihre Mutter hette
beständig verkauft werden können / per l. res 17. l.
rem 22. & l. si predium 23. C. de jur. dot. Der halben
Hette Klägers suchen nicht statt; bittet sich zu ab-
solviren.

Kläger sagt replicando, weil (2) sie nach ih-
res Mannes Tode des Gütleins Eigentum
bekommen / So were sie schuldig daß Klage
Ihm wieder zu übergeben und absolvieren.

N. 2

in pr. cum l. seq. in fin. D. de except. rei vend. l. vindicantem 17. D. de evictio. l. si à Titio 72. fin. D. de rei vindicat. lapud Celsum 4. S. si à Titio in fin. D. de dol. mal. except. l. si quā 47. D. de action. empt. l. cum vir. 42. D. de Iusucap. l. et si 10. de distract. pignor. l. S. si tamen. C. creditorem eyict. l. i. cum l. seq. C. ne fiscus rem l. quādam 16. de reb. dubiis.

Nota.

Dieweil dieses, was replicando vorgebracht ist, de facto nicht negirt, noch durch irgend eine duplicam elidirt werden kan / Als ist pro actore zu decreter.

Bescheid.

Auff Klage / darauff gehane Antwoort vnd fernier Vorbringen Sempronii Klägern an einem Kriegischen Vormunden Dorotheen Verlagten am andern Theil/ gebe ich dero zeit verordneter Amtsschöffer zu N. diesen Bescheid: daß Verlagtes ihres Vorwendens vngearcht/ Klägern das verkauftte Gütlein zu restituiren vnd wieder einzureunen schuldig.

Cas. 29.

Cajus verkaufte Mævio zwey Fäß Wein von eslichen Eimern vnd ehe der Wein Mævio zugemessen wird / nimbi er selbigen auf des Caij Glauben an Eymern so hoch / als er gesagt/ an.

Bald

Bald hemach
und laufen so
die Zeiger ob
Känter phyl
Als Cajus
Verlagter M
numero &
vnd Gericht
Gefahrl oder
dahit i oder
qua. Lp.
& D. de
Schipitz i
inclus. & n.
gehet oder
nicht schul
Kläger
ein vngang
durch die
rem trans
oder Spur
tionē ins
3. Gl. tra
ti. l. letos
mod. r. v.
Verlagter
Klägern y